

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat

der Donaübüro gemeinnützige GmbH

in der Fassung vom 05.07.2019

Der Aufsichtsrat der Donaübüro gemeinnützige GmbH gibt sich gem. § 9 Abs.3 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtliche Stellung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages ein Organ der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.
Die Gesellschafterversammlung kann Abweichungen von der Zahl und der Zusammensetzung beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Sitzungsgelder im Rahmen der von den Städten Ulm und Neu-Ulm festgelegten Pauschalen sind zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat.
- (4) Für einzelne Aufgaben (§ 9 Gesellschaftsvertrag) kann der Aufsichtsrat ständige oder vorübergehende Ausschüsse bilden.

§ 2 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Gebietskörperschaften für die von Ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder (§ 394 Akt.G.).

§ 3 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GmbH Gesetz und den anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Gemäß § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden die Interessen der Städte hierbei besonders berücksichtigt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Hierbei trägt jedes Aufsichtsratsmitglied die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von der Geschäftsführung bzw. von der Gesellschafterversammlung vollzogen.

§ 4 Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet in nicht öffentlichen Sitzungen oder im Umlaufverfahren.
- (2) Der Aufsichtsrat wird nach dem Verfahren in § 11 des Gesellschaftsvertrages einberufen.
- (3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltene Gegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
Im Übrigen darf über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur beraten und beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder widerspricht.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Geschäftsführung nimmt zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung und berichtet über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

- (4) Die Tagesordnung wird an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm mit einer Frist von mindestens zwei Wochen versandt.

§ 5 Beratung, Beschlussfassung

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 12 Gesellschaftsvertrag.
- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Ist bei einem Beratungsgegenstand ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder eine sonst zur Sitzung eingeladen Person persönlich oder wirtschaftlich beteiligt oder sonst befangen, so darf diese Person für die Dauer der Beratung und Abstimmung in der Sitzung nicht anwesend sein. Befangenheit liegt nicht vor, wenn Aufsichtsräte in Angelegenheit ihres Gesellschafters tätig werden. Wenn Befangenheit vorliegt, haben dies die persönlich betroffenen Aufsichtsratsmitglieder dem Vorsitzenden von sich aus mitzuteilen.

- (5) Von der Möglichkeit im Umlaufverfahren nach § 12 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag Beschlüsse zu fassen, wird der Aufsichtsrat in der Regel nur bei einfachen Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei dringlichen Angelegenheiten Gebrauch machen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die Beschlüsse im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift als Beschlussprotokoll zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschriften werden an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm versandt.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| a) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten über einem Wert von | 20.000 Euro |
| b) Verzicht auf Ansprüche über einem Wert von | 10.000 Euro |
| c) Abschluss von sonstigen Verträgen besonderer Bedeutung über einem Wert von | 50.000 Euro |
| d) Ausführung von Vermögensplanvorhaben von mehr als | 50.000 Euro |
| e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes ab | 50.000 Euro |
| f) Aufnahme von Darlehen | bei überschreiten des Kreditrahmens im Wirtschaftsplan |
| g) Geschäfte und Handlungen, die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind, über einem Wert von | 10.000 Euro |
| h) Projekte die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind | Sofern nicht kostendeckend |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Für den Aufsichtsrat
Ulm/Neu-Ulm, den 05.07.2019

Gunter Czisch
Oberbürgermeister Stadt Ulm

Gerold Noerenberg
Oberbürgermeister Stadt Neu-Ulm